



# Stadtgemeinde St. Valentin

Bezirk Amstetten, Niederösterreich

A-4300 St. Valentin, Hauptplatz 7, Postfach 63  
Telefon 07435/505-0, Fax 07435/505-2999  
[www.st-valentin.at](http://www.st-valentin.at), [rathaus@st-valentin.at](mailto:rathaus@st-valentin.at)



## Richtlinien für die Mobilitätsförderung von Kinderfahrradanhängern, Lastenanhängern, Trolleys, Lastenfahrrad und E-Lastenfahrrad

### §1 Gegenstand der Förderung

Die Stadtgemeinde St. Valentin unterstützt Familien, Einzelpersonen, Betriebe und Vereine beim Ankauf von **neuen**

- Kinderfahrradanhängern
- Lastenanhängern
- Trolleys
- Lastenfahrrädern
- E- Lastenfahrrädern

Die Förderung wird beim Kauf des Fördergegenstandes in österreichischen Fach- bzw. Handelsgeschäften gewährt.

### §2 Förderungsvoraussetzungen

- Förderungsberechtigt sind Personen, die zum Zeitpunkt des Kaufes (Rechnungsdatum) in St. Valentin wohnhaft sind.
- Die Rechnung darf zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 6 Monate sein.
- Pro Haushalt werden einmal pro Jahr jeweils ein Kinderfahrradanhänger, ein sonstiger Fahrradanhänger oder ein Lastenfahrrad gefördert.
- Die Fahrradanhänger und Lastenfahrräder müssen den gültigen Gesetzen und Verordnungen entsprechen
- Bei Kinderanhängern muss mindestens ein Kind im Haushalt leben, für das der Anhänger nachweislich angeschafft wird (es gelten die Alters- bzw. Gewichtsbeschränkungen des jeweiligen Anhängers).
- Für Lastenfahrräder gelten zudem auch Vereine und Unternehmen mit Sitz in St. Valentin einmal pro Jahr als förderungsberechtigt.
- Lastenfahrräder müssen mit Pedalantrieb, fixer Transportfläche und einer möglichen Zuglast von mindestens 40 Kilogramm ausgestattet sein.
- Gefördert werden ausschließlich Neuankäufe (keine Förderung von Gebrauchtarikeln)
- Die Trolley Modelle müssen über eine Belastbarkeit von mindestens 50 Kilogramm verfügen und technisch derart ausgeführt und vom Hersteller angeboten werden, dass diese für die Anbindung an ein Fahrrad geeignet sind (Fahrrad-Trolley).
- Die Förderung durch die Stadtgemeinde wird nicht gewährt, wenn eine Förderung des Ankaufes durch eine Landes- bzw. Bundesförderstelle angeboten wird. In diesem Falle ist der Förderantrag an diese Stelle einzureichen.

- Es besteht für den Förderungswerber grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Förderung (z. B. nur nach Maßgabe der budgetären Mittel, etc.)
- Die Fahrzeuge müssen widmungsgemäß verwendet und dürfen 2 Jahre lang ab Kaufdatum nicht weiterverkauft werden.
- Die Stadtgemeinde St. Valentin behält sich ausdrücklich vor, Überprüfungen der Einhaltung der Förderrichtlinien einschließlich der widmungsgemäßen Verwendung der geförderten Fahrzeuge vornehmen zu dürfen. Bei nachweislicher Missachtung der Förderungsrichtlinien verpflichtet sich der Förderungswerber zur gänzlichen Rückzahlung des Förderungsbetrages.

### **§3 Förderhöhen**

Die Förderhöhe beträgt 25% der Anschaffungskosten, jedoch maximal für

Kinderfahrradanhänger	200 Euro
Fahrradanhänger	150 Euro
Trolley	125 Euro
Lastenfahrrad	400 Euro
E–Lastfahrrad	500 Euro

Für den Kauf des Fördergegenstandes in österreichischen Fach- bzw. Handelsgeschäften in der Region Westwinkel erhöht sich die maximale Förderhöhe der Anschaffungskosten um 20%, jedoch maximal für

Kinderfahrradanhänger	240 Euro
Fahrradanhänger	180 Euro
Trolley	150 Euro
Lastenfahrrad	480 Euro
E–Lastfahrrad	600 Euro

### **§4 Förderungsverfahren**

- Ansuchen um eine Förderung sind mittels des bei der Stadtgemeinde St. Valentin aufliegenden Formblattes schriftlich einzubringen. Beizulegen sind:
- Originalrechnung,
- Meldezettel,
- Händlerbestätigung (oder personalisierte Originalrechnung)
- Vereins- bzw. Unternehmensnachweis.

Speziell bei einem Förderansuchen für einen Kinderfahrradanhänger ist der Meldezettel eines Erziehungsberechtigten und des Kindes beizulegen. Der Förderbeitrag wird nach Vorlage der

Unterlagen, erfolgter Überprüfung und Genehmigung im Gemeinderatsausschuss auf die am Förderantrag angegebene Bankverbindung überwiesen.

### **§ 5 Beschlussfassung**

Die Vergabe einer Förderung gem. den gegenständlichen Richtlinien obliegt der Beschlussfassung des Ausschusses „Klima, Umweltschutz, Mobilität“.

### **§ 6 Wirksamkeit**

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten per 01.04.2021 in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 25.März 2021.

Für den Gemeinderat:

Mag. Kerstin Suchan-Mayr  
Bürgermeisterin

STR Ing. Franz Knöbl  
Ausschussobmann Klima, Umweltschutz, Mobilität